

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 088/2024

Federführung: FB 1 - Hauptamt	Datum: 08.07.2024
Verfasser*in: Varol Kayalar	AZ: 052.2

Beratungsfolge: Gemeinderat	Termin: 24.07.2024	Art der Beratung: Beschlussfassung -ö -
---------------------------------------	------------------------------	---

Zuständigkeit nach:	§ 16 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
----------------------------	--

Begründung nö Beratung:	
--------------------------------	--

Ablehnen von Gemeinderatsmandaten und Nachrücken in den Gemeinderat

Anlagen:

Entlassbitten StRin Petra Straile und Herr Kurt Schmierer - vertraulich

Antrag zur Beschlussfassung

1. Der von Stadträtin **Petra Straile** angegebene Grund für die Ablehnung des Gemeinderatsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 GemO anerkannt.

Es wird weiter festgestellt, dass bei Frau **Elke Bühler** kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

2. Der von Herrn **Kurt Schmierer** angegebene Grund für die Ablehnung des Gemeinderatsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 GemO anerkannt.

Es wird weiter festgestellt, dass bei Frau **Stefanie Junker** kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Stadträtin Petra Straile (GRÜNE) und Herr Kurt Schmierer (AfD) sind nach dem vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnis in den Stadtrat der Stadt Geislingen an der Steige gewählt worden.

Mit Schreiben vom 03.07.2024 hat Stadträtin Petra Straile der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass sie das Mandat aus wichtigem Grund ablehnen muss, da sowohl die beruflichen als auch die privaten Herausforderungen in letzter Zeit sehr intensiv zugenommen haben.

Stadträtin Petra Straile hat weiter vorgetragen, dass ihre Tätigkeit im Pflegebereich in jüngerer Zeit deutlich an Volumen und das Erfordernis von Flexibilität angestiegen ist.

Hinzu kommt, dass Stadträtin Petra Straile die Unterstützung eines Familienangehörigen, der zunehmend auf ihre Hilfe angewiesen ist, ebenfalls immer mehr Zeit beansprucht.

Mit Schreiben vom 06.07.2024, zugegangen bei der Stadt am 10.07.2024, hat Herr Kurt Schmierer der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass er das Mandat aus wichtigem Grund ablehnen muss.

Als Gründe nennt Herr Schmierer sein Alter und seine gesundheitliche Verfassung.

II Zielvorgabe

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann der Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund die in § 16 Abs. 1 S. 2 GemO benannten Regelbeispiele.

Was wichtige Gründe sind, wird in Abs. 1 nicht abschließend geregelt. In Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 7 und S. 3 sind lediglich beispielhaft eine Reihe von Tatbeständen aufgelistet, die als wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten. Neben den („insbesondere“) aufgelisteten Tatbeständen kommen sonstige wichtige Gründe in Betracht, die den Bürger in eine ähnliche Konfliktlage versetzen.

Allgemein kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Annahme der ehrenamtlichen Tätigkeit hinter das private Interesse des Bürgers zurückzutreten hat, die Tätigkeit nicht anzunehmen (vgl. VGH BW Ur. v. 19.09.1983 – 1 S 2590/82 – VBIBW 1984, 281). Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Bürger die Übernahme nicht zugemutet werden kann.

Insofern können u.a. die beruflichen, gesundheitlichen und familiären Verhältnisse des Bürgers eine Rolle spielen. Maßgeblich ist, ob die (zeitliche) Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist.

Stadträtin Petra Straile trägt u.a. die Unterstützung eines Familienangehörigen vor, was als Regelbeispiel nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 GemO angesehen werden kann. Durch die vorgelegte zusätzliche sehr intensive berufliche Herausforderung in jüngerer Zeit ergibt sich eine Gesamtschau der Umstände für die Entscheidung von Stadträtin Petra Straile.

Herr Kurt Schmierer ist am 15.01.1953 geboren und damit aktuell 71 Jahre alt. Die Überschreitung des 62. Lebensjahres ist unter § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 als wichtiger Grund aufgeführt.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Varol Kayalar
Fachbereichsleiter FB 1

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen